



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

RICHTLINIE

Für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland.

GÜLTIG FÜR ANTRAGSVERFAHREN TEIL 2

PFLANZUNG 2026

Mit Anleitung zum Ausfüllen der Antragsunterlagen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Redaktion:

Abteilung Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung
Abteilung Weinbau und Landwirtschaft

© 2025 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Version 1

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN	5
1. Rechtsgrundlagen	5
2. Antragsteller	8
3. Maßnahmenkatalog	9
4. Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen	10
5. Maßnahmenwechsel	12
6. Gebrauchtes Material	13
7. PIWI flach	13
8. Nicht förderfähig sind	13
9. Beihilfe	13
10. Kontrolle der Pauschalbeträge	14
11. Antragsfrist	14
12. Zuständige Behörde	14
13. Kontrolle	14
14. Freiwilliger Landtausch im Umstrukturierungsprogramm	14
II. ANTRAGSTELLUNG	16
1. Allgemein	16
2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars	16
3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1	17
III. FERTIGSTELLUNG	22
1. Definition	22
2. Gewährung der Beihilfe	22
3. Meldung	23
4. Fertigstellungsmeldung (Anlage 2)	24
IV. AUSZAHLUNG UND BESCHEIDE	26
V. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN	27
VI. ANHANG	35

Umstrukturierung im Weinbau Rheinland-Pfalz - 2026			
Allgemeine Bedingungen ¹⁾			
Maßnahmen:	in Flachlagen 11, 13, 15, 16, 21, 23, 25, 26, 31, 33, 35, 36, 41, 43, 45, 46 in Steillagen 12, 13, 15, 22, 23, 25, 32, 33, 35, 42, 43, 45; 51 in Steilstufen und Terrassen 14, 13, 15, 24, 23, 25, 34, 33, 35, 44, 43, 51 Extensive Erziehungsform²⁾ 13, 23, 33, 43 Querterrassierung 53		
	Hangneigung *	Zielfläche ²⁾	
	*) Es gilt die tatsächlich vor Ort gemessene Neigung der Pflanzfläche nach Fertigstellung	Mindest-Flächengröße	Mindest-Zeilenbreite ^{3) 4)}
	Steilstufen Neigung $\geq 50\%$ bei MN 13, 23, 33 und 43 bei MN 51	$\geq 5\text{Ar}$ $\geq 5\text{Ar}$ $\geq 5\text{Ar}$	- 5) - -
	Steillagen Neigung $\geq 30\%$ bei MN 13, 23, 33 und 43 bei Maßnahme 51	$\geq 5\text{Ar}$ $\geq 5\text{Ar}$ $\geq 5\text{Ar}$	$\geq 1,80$ $\geq 2,40$ -
	Flachlagen Neigung $< 30\%$ bei MN 13, 23, 33 und 43	$\geq 10\text{Ar}$ $\geq 10\text{Ar}$	$\geq 2,00$ $\geq 2,40$
	Querterrassierung Neigung $\geq 30\%$	$\geq 5\text{Ar}$	-

¹⁾ Nur Drahtrahmenerziehung, in **Steilstufen und bei Maßnahme 51** auch Trierer Rad-, Vertiko- und Umkehrerziehung möglich
Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegdraht und 2 Heftdrähte).
Mindestförderflächen: in **Flachlagen 10 ar**, in **Steil-/ Steilstufen 5ar**
nach Bodenordnung auch kleinere Flächen, wenn nur **1** einzige Weinbaufläche im Verfahrensabschnitt Mindestgröße einer Fläche für die Teilnahme: **1ar**.
Räumlich zusammenhängende Flächen können zur Erreichung der Mindestzielfläche zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.
in der Rebsortenliste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführte Rebsorten, **nur** Ppropfreben
Mindeststockzahl: **2.000 St./ha** bei Maßnahme 53
Mindeststockzahl: **2.500 St./ha** bei extensiver Erziehungsform und Maßnahme 51 oder querterrassiert
Mindeststockzahl: **3.500 St./ha** bei allen anderen Maßnahmen
Die Höchstzeilenbreite für die Förderung beträgt bei allen Maßnahmen **3,00 m**.
Bei breiteren Zeilen wird die Beihilfe entsprechend gekürzt. Zeilenbreiten über **4,00 m** werden nicht gefördert.
Veränderung der Zeilenbreite um +/- 10 cm in den Maßnahmen 11 – 16, 51
Definition: Halbstamm 60 bis 70 cm und Hochstamm 80 bis 90 cm in den Maßnahmen 21 - 26

²⁾ Teilparzellenpflanzung ist möglich, wenn die jeweils vorgeschriebene Mindestgröße eingehalten wird.
³⁾ Bei Maßnahme 13, 23, 33 und 43 beträgt Mindestzeilenbreite **2,40 m**
⁴⁾ die vorgeschriebene Zielzeilenbreite darf um **maximal 10 cm** unterschritten werden, wenn ein ungünstiger Flächenzuschnitt es erfordert.
Bei Fahr- und Laufterrassen (Querterrassierung) kann die Zeilenbreite der letzten Zeile zum Hang je Terrasse um bis zu **30 cm** gegenüber dem für die Steigung geltenden Zeilenabstand reduziert werden.
⁵⁾ In **Steilstufen und bei Maßnahme 51** wird keine Mindestzeilenbreite vorgeschrieben.

Bild 1: Übersicht über die Teilnahmebedingungen Maßnahmen 11 - 53

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN

1. Rechtsgrundlagen

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können Erzeuger von Wein, die Rebflächen in **Rheinland-Pfalz** bewirtschaften, Unterstützungen für durchgeführte **Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen** erhalten. Maßgebliche Grundlagen hierfür sind die Bestimmungen der

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 262),
- Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),
- Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2024, Version 5,1 (CCI 2023DE06AFSP001),
- Weingesetz in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBI. I S.66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBI. I. S. 827),

- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (WeinFö-GewV vom 4. November 2023 (BGBl I. Nr. 304),
- Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023-2027 der Bundesrepublik Deutschland (GAP-SPZuVO) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. 2023, 268)
- Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 18. August 2024 (GVBl. 2024 Nr. 20)

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Antragsteller

Antragsteller im Sinne von Artikel 1, § 2, Absatz 1 der Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen sind Bewirtschafter von Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz liegen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Antrag, dass er die Regelungen dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen hat.

Förderfähig sind nur Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen und in einem Antrag Teil 1 gemeldet worden sind sowie einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Der Rodungsbescheid verliert mit Beginn des neuen Antragsverfahrens Teil 1 des Folgejahres seine Gültigkeit, wenn nicht gerodet wurde. Eine Ausnahme bilden im Teil 1 unbestockt beantragte Flächen, hier bleibt der Bescheid weiterhin gültig.

3. Maßnahmenkatalog

Beschreibung	Lage	Maßnahme	Förder- satz €/ha
Anpassung der Zeilenbreite (nur Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe)			
Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung in einer modernen Drahtrahmenanlage durch Anpassung der Zeilenbreite .	flach	11	9.000
	steil ¹⁾	12	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ^{1 2)}	14	29.000
	extensiv ³⁾	13	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	15	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	16	12.000
Pflanzung von Halb- und Hochstammreben			
Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage durch Pflanzung von Halb- und Hochstammreben .	flach	21	9.000
	steil ¹⁾	22	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ^{1 2)}	24	29.000
	extensiv ³⁾	23	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	25	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	26	12.000
Rebsortenwechsel			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage mit Rebsortenwechsel zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen.	flach	31	9.000
	steil ¹⁾	32	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ^{1 2)}	34	29.000
	extensiv ³⁾	33	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	35	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	36	12.000
Flurbereinigung			
Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung in einer modernen Drahtrahmenanlage nach durchgeführter Flurbereinigung .	flach	41	9.000
	steil ¹⁾	42	26.000
	Steilst- und Terrassenlagen ^{1 2)}	44	29.000
	extensiv ³⁾	43	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	45	7.500
	PIWI flach ⁵⁾	46	12.000
Handarbeitsmauersteillagen			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Anpassung der Zeilenbreite außerhalb der Flurbereinigung.		51	48.000
Querterrassierung			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. Anlegen von Querterrassen mit Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Förderung in der Flurbereinigung.		53	33.000

¹⁾ Es gilt die **vor Ort gemessene tatsächliche Neigung der Bewirtschaftungseinheit** nach Fertigstellung der Maßnahme.

²⁾ Neben der Drahtrahmenerziehung können in Steillagen auch Umkehr-, Vertiko- und Trierer-Rad-Erziehung gewählt werden.

³⁾ z.B. Eindrahterziehung, Minimalschnittsysteme, Rebanlagen mit alternierender Zeilenbreite.

⁴⁾ Umfasst sowohl die Nutzung von **gebrauchtem Material** als auch das **Belassen der alten Drahtrahmenanlage**.

⁵⁾ Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Sorten (siehe Sortenkatalog) in Flachlage

4. Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen

Die Pflanzung muss im Antragsjahr erfolgen. Eine Verschiebung des Pflanzjahres auf ein späteres Jahr ohne erneute Antragstellung ist nicht möglich.

Bei allen Maßnahmen sind die Mindestanforderungen einzuhalten. Bei Anwendung der Maßnahmen für gebrauchtes Material sind jeweils die Mindestanforderungen der Lage (flach, steil oder Steilst- und Terrassenlagen) einzuhalten.

Die Maßnahmen 16, 26, 36, 46, 51 und 53 leisten den laut Ziffer 2 des GAP-SP vorgesehenen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicher Methoden und Anbauverfahren. Sie sind der Teilintervention SP-0303-02 des GAP-Strategieplans zuzuordnen. Alle anderen Maßnahmen gehören zur Teilintervention SP-0303-01.

Anpassung der Zeilenbreite

Die in der Altanlage vorhandene Zeilenbreite muss in der Neuanlage um mindestens 10 cm verringert oder erhöht werden. Sie war im Antrag Teil 1 entsprechend anzugeben und wurde durch die Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Die im Bescheid Teil 1 (Rodungsbescheid) aufgeführte Zeilenbreite gilt als festgestellt und somit als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Zeilenveränderung.

Ausnahme: Bei der Vor-Ort-Kontrolle wurde eine uneinheitliche Zeilenbreite festgestellt. Für diese Fläche muss die Zeilenbreite deshalb in der Neuanlage nicht um mindestens 10 cm verändert werden. Bereits durch eine Anpassung der Zeilenaufteilung (gleichmäßige Zeilenbreite) ist eine Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit zu erreichen.

Das heißt: Flächen, die diesen Hinweis im Rodungsbescheid haben, müssen die festgestellte durchschnittliche Zeilenbreite **nicht** verändern. Es kann mit der gleichen Zeilenbreite neu gepflanzt werden.

In der Neuanlage muss die vorgeschriebene Mindestzeilenbreite entsprechend der Lage (Hangneigung) eingehalten werden.

Diese Maßnahme ist nur für die Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel und Nahe zugelassen.

Pflanzung von Halb- und Hochstammreben

Halbstammreben haben eine Stammlänge von 60 – 70 cm. Hochstammreben haben eine Stammlänge von 80 bis 90 cm. Deshalb muss die Stammlänge in der Neuanlage mindestens 40 cm betragen.

Im Teil 1 wurde durch eine Vor-Ort-Kontrolle geprüft, ob im Altweinberg bereits Halb- oder Hochstammreben auf der Fläche vorhanden waren. Die im Bescheid Teil 1 (Rodungsbescheid) aufgeführte Feststellung gilt für die Förderung im Teil 2 als verbindlich. Wurden in der Altanlage bereits Halb- oder Hochstammreben festgestellt, ist eine Förderung ausgeschlossen. Ein Wechsel von bereits vorhandenen Halbstammreben in der Altbestockung auf Hochstammreben in der Neupflanzung oder umgekehrt ist nicht erlaubt.

Rebsortenwechsel

Bei Wahl dieser Maßnahme muss zwischen der Alt- und Neupflanzung zwingend die Rebsorte gewechselt werden. Eine Änderung der Zeilenbreite oder die zusätzliche Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht förderrelevant.

Die Prüfung des Rebsortenwechsels erfolgt anhand der Daten Der EU-Weinbaukartei bis zum Jahr 2005 zurück auch für derzeit unbestockte Flächen.

Die für eine Förderung notwendigen Anforderungen an den Wechsel der Rebsorte müssen auf mindestens 50% der beantragten Förderfläche (Bewirtschaftungseinheit) erfüllt sein.

Als Grundlage zur Berechnung gilt die von der VOK festgestellte Flächengröße. Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird immer die bereits auf der Altfläche vorhandenen Rebsorte herangezogen (ungünstiger Rechnung).

Flurbereinigung

Flächen, die aus Flurbereinigungsverfahren entstehen, erfüllen durch die Entstehung modern zu bewirtschaftender Flächen (z.B. größere Flächen mit besserem Zuschnitt) die Kriterien der Umstrukturierung. Eine zusätzliche Änderung der Rebsorte, Zeilenbreite oder die Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht erforderlich und nicht förderrelevant. Es kann nur die erstmalige Neubepflanzung nach Durchführung der Flurbereinigung gefördert werden.

Bei Flächen, die an Flurbereinigungsverfahren teilnehmen, ist die neue Flurstücksnummer einzutragen.

Grundsätzlich können Flächen, die aus Flurbereinigungsverfahren entstanden sind, in allen Maßnahmen beantragt werden. Allerdings müssen die für die Pflanzfläche gerodeten Flächen mit der entsprechenden Maßnahme bereits im Teil 1 beantragt worden sein und es muss ein positiver Rodungsbescheid vorliegen.

Handarbeitsmauersteillagen

Diese Förderung ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile)) zu beantragen, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen oder die Bewirtschaftung im Seilzug unmöglich ist und die somit von Hand bearbeitet werden müssen. Eine Wegzuführung oberhalb der Fläche darf nicht gegeben sein. Die Mauern können zur langfristigen Nutzung neu errichtet oder saniert werden und müssen mindestens 30 cm hoch sein.

Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden.

Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist die Maßnahme 51 nicht anwendbar!

Das Vorhandensein von Einschienenzahnradbahnen ist förderunschädlich.

Die Maßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn die Eignungsprüfung im Teil 1 positiv ausgefallen ist und im Bescheid Teil 1 (Rodungsbescheid) bestätigt wurde.

Auch in dieser Maßnahme ist eine Anpassung der Zeilenbreite erforderlich! Die in der Altanlage vorhandene Zeilenbreite muss in der Neuanlage um mindestens 10 cm verringert oder erhöht werden. Sie war im Teil 1 entsprechend anzugeben und wurde durch die Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Die im

Bescheid Teil 1 (Rodungsbescheid) aufgeführte Zeilenbreite gilt als festgestellt und somit als Bemessungsgrundlage für die Neupflanzung.

Ausnahme: Bei der Vor-Ort-Kontrolle wurde eine uneinheitliche Zeilenbreite festgestellt. Für diese Fläche muss die Zeilenbreite deshalb in der Neuanlage nicht um mindestens 10 cm verändert werden. Bereits durch eine Anpassung der Zeilenaufteilung (gleichmäßige Zeilenbreite) ist eine Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit zu erreichen.

Das heißt: Flächen, die diesen Hinweis im Rodungsbescheid haben, müssen die festgestellte durchschnittliche Zeilenbreite **nicht** verändern. Es kann mit der gleichen Zeilenbreite neu gepflanzt werden.

Querterrassierung

In dieser Maßnahme erfolgt die Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. es können Querterrassen angelegt werden. Eine Änderung der Rebsorte, Zeilenbreite oder die zusätzliche Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht förderrelevant.

Die Prüfung der Umstellung auf Querterrassierung bei bestockten Flächen erfolgt durch die Kreisverwaltung anhand von Luftbildern.

Auf unbestockten Flächen müssen innerhalb der Maßnahme Querterrassen angelegt werden. Es ist eine Bescheinigung des DLR's vorzulegen, dass auf den beantragten Flächen noch keine Querterrassen vorhanden sind und dass diese nicht durch die Flurbereinigung finanziert/gefördert werden.

5. Maßnahmenwechsel

Grundsätzlich gilt bereits die in Teil 1 gewählte Maßnahme als verbindlich. Folgende Änderungen sind jedoch zulässig:

- Innerhalb eines Maßnahmenblocks (10er, 20er, 30er und 40er) kann immer ein Wechsel erfolgen. Es kann nur auf eine gleich- oder niederwertigere Maßnahme gewechselt werden (z. B. von MN 32 auf MN 31 oder MN 44 auf 42). Wenn in der VOK Abweichungen festgestellt werden, wie die Nutzung von gebrauchtem Material oder eine andere Hangneigung und der Antragsteller dem zustimmt, kann ebenfalls auf eine niederwertigere Maßnahme umgestellt werden. Ohne Zustimmung des Antragstellers erfolgt der Ausschluss von der Förderung.
- Ein Wechsel zwischen den Maßnahmenblöcken 30 und 40 sowie umgekehrt ist möglich. Es kann nur auf eine gleich- oder niederwertigere Maßnahme gewechselt werden. Unbestockte Flächen können nur vom Maßnahmenblock 30 auf 40 wechseln, wenn es sich um Flurbereinigungsverfahren handelt, in denen **nicht** gemeinsam abgeräumt wird. Das bedeutet, es ist nicht für alle unbestockten Flächen ein Maßnahmenwechsel von 30 auf 40 möglich.
- Ein Wechsel von Maßnahme 51 ist auf den Maßnahmenblock 10 möglich. Die Mindestbedingungen entsprechend der Lage (Hangneigung) sind einzuhalten.
- Aufgrund des positiven Betrages zum Umwelt- und Klimaschutz ist der Wechsel von „Flachlage“ auf „PIWI flach“ innerhalb desselben Maßnahmenblocks zulässig (z.B. Wechsel von MN 11 auf 16 oder 31 auf 36).

Beabsichtigte zulässige Änderungen gegenüber Teil 1 sind im Antrag Teil 2 mitzuteilen. Ein unzulässiger Maßnahmenwechsel hat eine Ablehnung der Flächen zur Folge.

6. Gebrauchtes Material

In jedem Maßnahmenblock gibt es eine separate Maßnahme, in der gebrauchtes Material verwendet werden kann. Für alle Maßnahmen gilt, dass bei Pflanzung in eine vorhandene Drahtrahmenanlage oder Nutzung von gebrauchtem Material auf Maßnahme 15, 25, 35 oder 45 umgestellt wird, wenn der Antragsteller dem schriftlich zustimmt. Dabei finden die Bedingungen für Flach-, Steil- und Steilstlagen der ursprünglichen Maßnahme Anwendung.

Als gebrauchtes Material wird jegliche Verwendung von Material gewertet, dass bereits Gebrauchsspuren aufweist. Keine Berücksichtigung finden hier die Pflanzpfähle und die Verankerung (Anker und Ankerdraht). Alle weiteren bei der Vor-Ort-Kontrolle vorhandenen Materialien müssen neu sein.

Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte). **Laut Definition der Fertigstellung (siehe Kapitel III, Nr. 2 „Fertigstellung“) ist es für die Förderung ausreichend, wenn ein Draht je Zeile gespannt worden ist. Werden jedoch mehr Drähte als gefordert gespannt, müssen mindestens 3 Drähte den Kriterien für Neumaterial entsprechen, damit keine Abstufung in die Maßnahmen für gebrauchtes Material erfolgt.** Diese Vorgaben werden auch für Nachkontrollen angewendet.

7. PIWI flach

In den Maßnahmenblöcken 10 – 40 gibt es eine separate Maßnahme, in der nur bestimmte pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PIWI) in der Flachlage gepflanzt werden dürfen. Die Sorten sind in einer separaten Rebsortenliste aufgeführt <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung>.

Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

8. Nicht förderfähig sind

- Flächen, die vor der Rodung nicht in einem Antrag Teil 1 angezeigt wurden und für die kein positiver Rodungsbescheid erstellt wurde.
- Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen.
- Wiederbepflanzung desselben Flurstücks mit derselben Rebsorte (mit Ausnahme der Maßnahmen des 10er, 20er und 40er Blocks sowie der Maßnahmen 51 und 53).
- Anpflanzungen mit Einzelpfahlerziehung (Mosel-Pfahl-Erziehung)
- Anpflanzungen auf Rebflächen, für die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Pflanzung keine Genehmigung nachweisen kann.
- Mehrmalige Förderung eines Flurstücks nach diesem Programm innerhalb von 10 Jahren nach dessen geförderter Pflanzung. Im Rahmen von angeordneten Flurbereinigungsverfahren gilt die vorstehende Ausschlussfrist nicht.
- Pflanzungen mit Neuanpflanzungsrechten nach Artikel 63 der VO (EU) 1308/2013.

9. Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschalbetrag je Hektar gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 und auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von höchstens 50 % der tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten (einschl.

vollständiger Unterstützungsvorrichtungen, hier Ausnahme: Maßnahme 15, 25, 35 und 45) einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt.

10. Kontrolle der Pauschalbeträge

Das europäische Beihilferecht verpflichtet die Behörden gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 und auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland zur stichprobenartigen Überprüfung der Einhaltung der pauschalierten Beihilfebeträge. Dafür ist alle 2 Jahre eine 1%ige Stichprobe aller Anträge auszuwählen und anhand der tatsächlichen Kosten zu überprüfen. Die Antragsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet.

11. Antragsfrist

Das Antragsverfahren beginnt am 2. Januar 2026 und endet am 2. Februar 2026. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren (nur Maßnahmen 41 – 46) gilt **im Jahr der Besitzeinweisung** eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet am 30. April 2026. Die Inanspruchnahme der verlängerten Antragsfrist kann nur mit dem Datum der erstmaligen Besitzeinweisung begründet werden. Weitere Baumaßnahmen/kleinere Änderungen an der Fläche nach der Besitzeinweisung begründen diese nicht.

Sollten Flächen, die aus Flurbereinigungsverfahren entstanden sind, in anderen Maßnahmen beantragt werden, kann der Vorteil der verlängerten Antragsfrist nicht genutzt werden.

Die Antragsfrist als Ausschlussfrist gilt für die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages sowie der Anlage 1. Weitere erforderliche Nachweise können nachgereicht werden. Fordert die zuständige Kreisverwaltung Unterlagen an, setzt sie eine angemessene Frist. Wird die Frist nicht eingehalten, kann es zum Ausschluss aus der Förderung kommen.

12. Zuständige Behörde

Für die Antragstellung und Bewilligung der Anträge ist die jeweilige Kreisverwaltung (Betriebssitzprinzip) zuständig.

13. Kontrolle

Alle beantragten Rebflächen sind aufgrund von EU-Vorgaben zu 100 % zu kontrollieren. Das erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch Abgleich mit der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der Weinbaukartei unter zu Hilfenahme von aktuellen Luftbildern (Orthofotos) durch die zuständige Kreisverwaltung sowie **vor Ort** durch den **Prüfdienst Agrarförderung**.

14. Freiwilliger Landtausch im Umstrukturierungsprogramm

Die Grundlagen des freiwilligen Landtauschs sind im § 103a ff FlurbG geregelt. Hier wird ausschließlich der Landtausch, also der reale Flächentausch (mindestens 2) mit mindestens 2 Tauschpartnern geregelt. Die Vorteile des Umstrukturierungsprogramms für Flächen in Flurbereinigungen können auch nur unter dieser Bedingung Anwendung finden.

Der freiwillige Landtausch kann nur dann stattfinden, wenn mindestens 1 Fläche jedes Tauschpartners am Landtausch beteiligt ist und durch den Tausch größere zusammenhängende Flächen bei jedem Tauschpartner entstehen. Die zu tauschenden Flächen müssen aneinander angrenzen. Es kann ein finanzieller oder flächenmäßiger Wertausgleich vereinbart werden.

Das Verfahren muss von der jeweils zuständigen Flurbereinigungsbehörde bearbeitet werden. Diese stellt auch einen Nachweis aus, aus dem hervorgeht, welche Flächen (ursprüngliche Bezeichnungen und Größen) in den Tausch eingingen. Ebenso enthält er die neue Flächenbezeichnung und deren Größe. Dieser Nachweis ist der Kreisverwaltung mit dem Antrag einzureichen.

Der Kauf einer nebenliegenden Fläche eines einzelnen Landwirts/Winzers stellt keinen freiwilligen Landtausch dar. Dies gilt auch dann, wenn die zugekauft Fläche mit der nebenliegenden eigenen Fläche vereinigt werden soll und die Fläche als Bewirtschaftungseinheit neu bepflanzt wird. Die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit aus einer gekauften Fläche und einer nebenliegenden Pachtfläche stellt ebenfalls keinen freiwilligen Landtausch dar.

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Allgemein

Zuständig für die Antragstellung ist die Kreisverwaltung, in deren Landkreis der Betriebssitz des Antragstellers liegt. Liegt der Betriebssitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig. Antragsteller, die noch keine Unternehmensnummer haben, erhalten diese auf Antrag bei der für sie zuständigen Kreisverwaltung mitgeteilt.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer zu stellen, da hier bereits bei der Dateneingabe Hilfestellungen genutzt werden können. Hier kann ein Antrag elektronisch erfasst werden.

Nach Erfassung der Daten und der Online Übermittlung wird ein PDF-Dokument erzeugt. Dieses ist auszudrucken und auf allen Seiten zu unterschreiben. Der Antrag gilt nur dann als gestellt, wenn zusätzlich das unterschriebene PDF-Dokument fristgerecht bei der zuständigen Kreisverwaltung abgegeben wurde.

Die Antragsformulare und die Richtlinie sind ebenfalls über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz unter folgendem Link verfügbar:
<https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung>

Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden.

Wichtig: Nur für solche Maßnahmen eine Förderung beantragen, bei denen die Pflanzung und Fertigstellung bis zum 31.12.2026 stattfindet. Die Flächen müssen vor der Rodung in einem Antrag Teil 1 gemeldet worden sein und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Der Rodungsbescheid verliert mit Beginn des neuen Antragsverfahrens Teil 1 des Folgejahres seine Gültigkeit, wenn nicht gerodet wurde. Eine Ausnahme bilden im Teil 1 unbestockt beantragte Flächen, hier bleibt der Bescheid weiterhin gültig.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Pflanzung muss eine Genehmigung zur Rebpfanzung vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Angaben in der Antragstellung um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des StGB handelt.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Umstrukturierungsmaßnahmen (Umstrukturierungsantrag) enthält in der oberen Hälfte allgemeine Angaben. Beim Ausfüllen ist darauf zu achten, dass die Unternehmensnummer identisch mit der Angabe bei anderen Fördermaßnahmen (Gemeinsamer Antrag) ist. Auch die Weinbaukarteinummer bzw. mehrere Weinbaukarteinummern des Unternehmens sind aufzuführen, falls für dort aufgeführte Flurstücke Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Eine E-Mail-Adresse ist zwingend einzutragen. Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Unterlagen auch ausschließlich per E-Mail versandt werden.

Bitte beachten: Bei der Angabe der Kontoverbindung ist darauf zu achten, dass für Kontoinhaber die Angabe gemacht wird, die auch bei der Bank als Kontoinhaber hinterlegt ist. Sollte diese Angaben abweichen, kann es zur Zurückweisung der Zahlung durch die Bank kommen.

Grund dafür ist das Inkrafttreten der EU-Verordnung VO (EU) 2024/886 am 09. Oktober 2025. Sie dient der Betriebsverhütung und betrifft den Zahlungsverkehr der Banken und somit auch die Auszahlungen im Bereich der Umstrukturierung. Dabei werden vor der SEPA-Überweisung Name und IBAN des Zahlungsempfängers genau abgeglichen. Das heißt, wenn im Antrag der angegebene Kontoinhaber nicht identisch ist mit dem tatsächlichen Kontoinhaber (gleicher Name), kann dies dazu führen, dass die Zahlung abgelehnt wird.

Es ist eine Steuernummer anzugeben. Primär soll die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-ID) genutzt werden. Übergangsweise, sofern die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht vergeben ist, kann die Umsatzsteueridentifikationsnummer genutzt werden. Soweit diese ebenso wenig vergeben ist, kann die bekannte Steuernummer eingetragen werden. Bei Nutzung der Steuernummer ist zusätzlich das zuständige Finanzamt anzugeben.

Auf Seite 2 ist mitzuteilen, ob das antragstellende Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört. Wenn das der Fall ist, muss die Anlage „Unternehmensgruppe“ ausgefüllt und mit dem Antrag eingereicht werden. Existiert mehr als ein Tochterunternehmen, ist das Formular zu erweitern. Es ist der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen.

Das Formular ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Wird in Vertretung des Antragstellers unterzeichnet, muss eine Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.

3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1

Die Anlage 1 ist vollständig vom Antragsteller auszufüllen. Es dürfen bei der Kreisverwaltung **nur Originale** eingereicht werden.

Eingangsdatum bei der Kreisverwaltung: Hier trägt die Kreisverwaltung das Datum des Antragseinganges ein. (nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Unternehmensnummer: Nummer des Betriebes in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (z. B. aus dem Gemeinsamen Antrag) angeben. Wenn der Betrieb noch an keiner Förderung teilgenommen hat, muss zuerst eine Unternehmensnummer bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden. Hier müssen alle Felder gefüllt sein.

Achtung: Die Nummer hat 15 Stellen und beginnt immer mit 276 07!

Betriebsnummer in der Weinbaukartei: Nummer des Betriebes bei der Landwirtschaftskammer (aus der aktuellen Weinbaukartei). Unternehmen, die eine 2. Betriebsnummer in der Weinbaukartei besitzen, tragen diese in das 2. hierfür vorgesehene Feld ein. Sollten von dem Antrag weitere Betriebsnummern betroffen sein, so müssen sie der Kreisverwaltung separat mitgeteilt werden.

Antragstellerangaben: Unter die vorgedruckten Adressangaben (Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) die zutreffenden Einträge machen. Bei Gesellschaften ist die Bezeichnung wie in der LBD unter Name und Vorname einzugeben.

Zielfläche: Dies ist im Allgemeinen die zu bepflanzende Fläche, die auch im Antrag Teil 1 bereits zu beantragen war. In der Flurbereinigung handelt es sich um die neue Flurstücksnummer.

Gemarkung: Diese Angabe ist der separaten Datei „Gemarkungsliste“ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung> oder der Angabe in der Weinbaukartei zu entnehmen.

Flurnummer und Zähler/Nenner: Die Angaben sind aus Katasterauszügen oder der Weinbaukartei zu entnehmen.

Bewirtschaftungseinheit: Die Flächen einer Bewirtschaftungseinheit **müssen unmittelbar zusammenhängen**. Eine Zusammenfassung ist auch über einen Feldweg hinweg möglich. Hier ist bereits eine „Berührung“ über Eck ausreichend. Die zusammengefassten Flächen müssen **gleich bewirtschaftbar** sein, das heißt: gleiche Rebsorte, gleiche Maßnahme, gleiches Pflanzjahr, gleiche Zeilenbreite, gleiche Erziehungsart. Bild 3 im Anhang erläutert verschiedene Möglichkeiten zur Bildung von Bewirtschaftungseinheiten.

Es kann aber auch ein großes Flurstück in kleinere Bewirtschaftungseinheiten unterteilt werden (z. B.: Flurstücksgröße 1 ha unterteilt in 4 Bewirtschaftungseinheiten mit unterschiedlichen Rebsorten, Zeilenbreiten und/ oder Pflanzjahren).

Flächen mit identischer Sorte, Maßnahme, Zeilenbreite und Erziehungsart auf einem Flurstück müssen unbedingt zu einer Fläche in der Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden, auch wenn sie in der Weinbaukartei durch unterschiedliche Rebunterlagen einzeln gemeldet werden. Das bedeutet, dieselbe Flurstücknummer darf in einer Bewirtschaftungseinheit nicht mehrmals vorhanden sein.

Unmittelbar benachbarte Bewirtschaftungseinheiten auf **verschiedenen Flurstücken** mit identischen Bedingungen (Maßnahme, Rebsorte, Pflanzjahr, Zeilenbreite, Erziehungsart gleich) müssen ebenfalls zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Erfolgt entgegen der Vorgabe die Zusammenfassung solcher Flächen nicht, kann es aufgrund der technischen Voraussetzungen bei der Messung zu streifenförmigen Abzugsflächen zwischen den Flächen kommen. Diese sind vom Antragsteller in Kauf zu nehmen.

Bitte beachten: Jedes beantragte Flurstück oder Teilflurstück muss eine Bewirtschaftungsnummer erhalten. Auch wenn ein einzelnes Flurstück nicht zusammengefasst oder geteilt wird, erhält es eine Bewirtschaftungsnummer (siehe Bild 2, lfd. Nr. 3 und 5, Anhang). Die einzelne Bewirtschaftungseinheit muss die Mindestgröße für die beantragte Maßnahme erfüllen (Flachlagen 1.000 m², Steillagen 500 m²). Sie muss vom Antragsteller ab der Bewirtschaftungsnummer 1000 aufwärts fortlaufend selbst vergeben werden. Gleiche Bewirtschaftungsnummern dürfen im Antrag nicht mehrfach vergeben werden, auch nicht in Folgeanträgen der kommenden Jahre.

Pflanzfläche: Bitte die korrekte Pflanzfläche als ALK-Größe eintragen. Sie ist definiert als bepflanzte Fläche nach Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2022/126 (siehe Bild 7, Anhang). Sie kann maximal der Flurstücksgröße entsprechen. Diese ist kleiner als die Flurstücksgröße, wenn Flächenteile für andere Zwecke genutzt werden (z.B.: andere Rebsorte(n) auf Restfläche(n), Brache, Lagerflächen für Material oder Abstellflächen für Maschinen, größere Bäume unter denen nicht gepflanzt wird, Freiflächen für Strommasten, Vorgewende, Privatwege, Gebäude oder andere landwirtschaftliche Nutzung).

Die ALK-Größen (ALK: Automatisierte Liegenschaftskarte) der Pflanzflächen können nicht aus der Weinbaukartei übernommen werden, da dort Flächengrößen als ALB-Werte (ALB: Automatisiertes Liegenschaftsbuch) geführt werden. **Es empfiehlt sich, die elektronische Antragstellung über das Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer zu nutzen**, da hier eine Hilfestellung zu den Flächengrößen als ALK-Werte angeboten wird.

Ermittlung der ALK-Werte für Teilflächen: Die ALB -Fläche für das gesamte Flurstück sollte bekannt sein (Weinbaukartei). Die ALK-Fläche für das gesamte Flurstück kann aus FLOrlp ([in LEA](#)) entnommen werden. Die Flächengrößen der zu bepflanzenden Teilflächen kann über Verhältnisrechnung ermittelt werden.

In Hang- und Steillagen ist zu beachten, dass Streckenmessungen mit Maßband oder Rollrad zu falschen Ergebnissen gegenüber den Katasterdaten führen, wenn hangauf- oder abwärts gemessen wird, (siehe hierzu Bild 8, Anhang).

Bei Anträgen für Maßnahmen 41 bis 46 ist die Pflanzfläche, sofern sie noch nicht genau von der Flurbereinigungsbehörde übermittelt wurde, als Schätzwert einzutragen. Dieser darf nicht kleiner als die erwartete Flächenzuteilung sein. Die exakte Pflanzfläche muss später mit der Anlage 2 nach der Pflanzung angegeben werden.

Rebsorte: Diese Angabe ist der separaten Datei „Zugelassenen Rebsorten“ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung> zu entnehmen. Eingetragen wird die zutreffende maximal 3-stellige Codenummer.

Zeilenbreite: Bei der Pflanzung muss die kleinste Zeilenbreite der Neuanlage angegeben werden (Beachten bei konisch zulaufenden Zeilen!). Alternierende Zeilenbreiten sind nur in extensiven Maßnahmen zulässig.

Bei den Maßnahmen 11 – 16 (Anpassung der Zeilenbreite) muss die Zeilenbreite in der Neuanlage gegenüber der Altanlage um mindestens 10 cm verändert werden (siehe auch Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen)!

Werden bei der Vor-Ort-Kontrolle kleinere Zeilenbreiten gemessen als die jeweils für die beantragte Maßnahme vorgeschriebene Mindestzeilenbreite, kann das bis zum vollständigen Förderausschluss der betroffenen **Bewirtschaftungseinheit** führen.

Überschreitet die durchschnittliche Zeilenbreite 3,00 m, ist der darüber hinaus gehende Flächenanteil nicht förderfähig. Zeilenbreiten von **mehr als 4,00 m** sind **nicht** förderfähig.

Erleichterungen: Bei ungünstigem Flächenzuschnitt darf die vorgeschriebene Zeilenbreite um bis zu 10 cm unterschritten werden. Ein ungünstiger Flächenzuschnitt ist dann gegeben, wenn bei Reduzierung der geplanten Zeilenzahl um eine Zeile die daraus resultierende Zeilenbreite mindestens 20 cm größer wird als die für die Maßnahme geforderte Mindestzeilenbreite.

Bei Maßnahmen im 10er Block muss allerdings die Zeilenbreitenveränderung um +/- 10 cm immer noch erreicht werden.

Einzelne Zeilen können bis zu 10 cm nach unten von der Mindestzeilenbreite abweichen, wenn die Breite aller Rebgassen geteilt durch die Anzahl der Rebgassen die Mindestzeilenbreite ergibt (siehe Bild 5, Anhang).

In **Steilstlagen** und bei der Maßnahme 51 wird keine Mindestzeilenbreite vorgeschrieben.

Bitte beachten: Die Vorgaben sind für die verschiedenen Maßnahmen unterschiedlich (geforderte Mindestzeilenbreiten sind einzuhalten!). Die geforderten Mindeststockzahlen (**2.500 Stock/ha** bei Maßnahmen 13, 23, 33, 43, 51 und querterrassiert, **2.000 Stock/ ha** bei Maßnahme 53 bzw. **3.500 Stock/ha** bei allen anderen Maßnahmen) sind einzuhalten. Werden außerhalb dieser Grenzwerte liegende Werte bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellt, wird das zur Ablehnung der Beihilfe führen.

Bei augenscheinlich gleichmäßiger Bestockung erfolgt die Ermittlung der Stockzahl/ ha nach der Formel: $10.000 \text{ m}^2 : \text{Zeilenbreite (m)} : \text{Stockabstand (m)} = \text{Stockzahl/ha}$

Viele sinnvolle Kombinationen und die daraus folgende Stockzahl/ha können Bild 5, Anhang, entnommen werden. Bei der Vor-Ort-Kontrolle zählt die tatsächliche Rebenzahl auf der nach den Messvorgaben (Bild 7, Anhang) ermittelten Rebfläche der Bewirtschaftungseinheit.

Stockabstand: Der Stockabstand der neuen Anlage ist in cm einzutragen.

Erziehungsart: Die Erziehungsart ist gemäß Schlüssel einzutragen (z. B.: „D“ für Drahtrahmen, „V“ für Vertikoerziehung). Siehe hierzu letzte Seite im Anhang.

Querterrassierung: In dieses Feld ist bei Rebanlage in Querterrassierung „J“, ansonsten „N“ einzutragen. Wenn die Abstände zwischen den einzelnen Zeilen sehr groß werden, kann die förderfähige Fläche wegen der Messvorgaben deutlich niedriger als die Katasterfläche ausfallen (Bild 7, Anhang).

Maßnahme: Die geplante Maßnahme für die vorstehende Bewirtschaftungseinheit ist gemäß dem Maßnahmenkatalog 2-stellig einzutragen.

Es ist die Maßnahme einzutragen, die bereits im Antrag Teil 1 (verpflichtend ab 2022) gewählt wurde und mit der die Fläche die Rodungserlaubnis erhalten hat. Die Änderung der Maßnahme gegenüber Teil 1 ist nur im Rahmen der Vorgaben erlaubt, die im Kapitel I, Punkt 5 „Maßnahmenwechsel“ dieser Richtlinie beschrieben sind. Flächen, die mit einer Rodungserlaubnis (Bescheid) Teil 1 aus 2021 oder vorherigen Jahren beantragt werden, dürfen nur mit dem Maßnahmenblock 30, 40 oder 53 beantragt werden.

Für die richtige Maßnahmenauswahl ist die Steigung der Fläche nach der Pflanzung von besonderer Bedeutung. Die Teilnahme an der Steillagenförderung ist nicht entscheidend. Die Steigung wird, wie in Bild 6 (Anhang) dargestellt, gemessen. Die Messung erfolgt nur auf der tatsächlich bepflanzten Fläche.

Die endgültige Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Maßnahme erfolgt durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.

Bei den Maßnahmen 41 bis 46 muss als Nachweis der Flurbereinigung der neue Bestand (Besitzeinweisung) vorgelegt werden. Bei Pachtflächen, wenn der Pächter den Nachweis des neuen Bestandes nicht erhält, ist auch der Auszug aus der geänderten WBK ausreichend. Dort muss bei FB-Flächen vermerkt sein: „Im neuen Bestand des Bodenordnungsverfahrens... (VKZ...)“.

VKZ (Verfahrenskennziffer): Hier ist nur bei Beantragung der Maßnahmen 41 – 46 die Verfahrenskennziffer des Flurbereinigungsverfahrens einzutragen.

Antragsjahr Teil 1: In welchem Jahr wurde die Fläche im Teil 1 gemeldet? Für Flächen in **Flurbereinigung** ist/sind hier das/die Antragsjahr(e) Teil 1 der Referenzflächen einzutragen, wenn sie von der Pflanzfläche abweichen!

Flächen ID: Siebenstellige Nummer zur eindeutigen Identifizierung der Fläche hinsichtlich der Antragstellung zu Teil 1. **Sie ist aus dem Rodungsbescheid ab 2022 zu entnehmen. Eine Pflanzfläche kann mehrere Flächen-ID's aus Teil 1 haben, wenn dort Teilflächen beantragt waren.** Für Flächen, die ab 2022 im Teil 1 beantragt wurden, ist die Flächen-ID **zwingend** erforderlich. Nur Flächen, die mit den Rodungsbescheiden aus Vorjahren beantragt werden, können ohne Flächen-ID beantragt werden.

Rodungsdatum: Hier ist das tatsächliche Rodungsdatum einzutragen. Bei mehreren Referenzflächen aus Teil 1 ist für jede Fläche das Rodungsdatum einzutragen. Das Datum muss mit der Weinbaukartei oder der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei übereinstimmen. Falls noch nicht gerodet wurde, ist dieses Feld freizulassen.

Das Antragsjahr Teil 1, die Flächen ID und das Rodungsdatum sind für die Zielfläche anzugeben. Wenn sich die Flurstücksnummer seit dem Antrag Teil 1 geändert hat, was hauptsächlich in Flurbereinigungsverfahren der Fall ist, sind diese Angaben für alle Referenzflächen anzugeben.

Referenzfläche: Diese sind nur für Flächen in der Flurbereinigung anzugeben oder wenn sich die Flurstücksnummer seit dem Antrag Teil 1 für ein Flurstück geändert hat.

Für Flächen in der **Flurbereinigung mit gemeinsamer Abräumung** müssen hier alle Flächen angegeben werden, die auch als **gerodete Flurstücke (Quellflächen) auf den Bescheiden zur Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen der Landwirtschaftskammer** aufgeführt sind.

Alle aufgeführten Flächen müssen eine Rodungserlaubnis Teil 1 erhalten haben und im zulässigen Rodungszeitraum gerodet worden sein.

Für eine Zielfläche kann es mehrere Referenzflurstücke geben. Diese dann bitte in weitere Zeilen eintragen.

Mit den Antragsunterlagen ist für die Flächen in der Flurbereinigung eine Kopie der Pflanzgenehmigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Falls diese noch nicht vorliegt, ist zunächst die Kopie des Antrages ausreichend.

Gemarkung, Flurnummer und Zähler/Nenner: Die Angaben sind für die Referenzflächen vorzunehmen (nur Flurbereinigung oder bei Änderung der Flurstücksnummer).

Datumsfeld: Datum der Antragstellung eintragen. Der Antrag kann nur innerhalb der Antragsfrist gestellt werden. Er muss innerhalb der Antragsfrist bei der Kreisverwaltung eingehen (dort abgegeben sein).

Unterschriftsfeld: Der/die Antragsteller unterschreibt/en hier jedes Blatt rechtsverbindlich (Vor- und Zuname). Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Wird in Vertretung des Antragstellers unterzeichnet, muss eine Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.

III. FERTIGSTELLUNG

1. Definition

Eine Pflanzung (Fertigstellung) laut der hier vorgegebenen Definition ist erst dann abgeschlossen, wenn alle Ppropfreben gepflanzt, alle Pflanzpfähle (können bei allen Maßnahmen gebraucht sein) gesteckt, alle Endpfähle und alle Mittelstickel eingeschlagen sind sowie ein Draht je Zeile gespannt worden ist.

Die Fertigstellung hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Als Literatur für die Erstellung der Unterstützungs vorrichtung empfehlen sich die Ausführungen des Lehrbuches „Der Winzer 1 Weinbau“ (Herausgeber Dr. Edgar Müller, Bad Kreuznach, 4., aktualisierte Auflage, Seite 328 - 335).

Stabile Eigenkonstruktionen (z.B. Bahnschienen als Endstickel) sind zugelassen. Der Erwerb ist durch Rechnungskopien mit ausgewiesener Mehrwertsteuer nachzuweisen.

2. Gewährung der Beihilfe

Wichtig für die Gewährung der Beihilfe ist, dass die Pflanzung entsprechend der Teilnahmebedingungen der Maßnahme durchgeführt wurde.

Die Beihilfe wird nur für die tatsächlich bepflanzte / fertig gestellte Fläche nach Art. 42 der Delegierten VO (EU) 2022/126 gewährt. (siehe Bild 7, Anhang).

Bei der Messung der förderfähigen Fläche werden alle Rebpfanzen anerkannt, die sich innerhalb der von den Endstickeln abgegrenzten Fläche befinden. Rebpfanzen, die z. B. direkt an den Endstickeln oder zwischen Endstickel und Draht oder dahinter gepflanzt wurden, können bei der Messung nicht berücksichtigt werden.

Hinweis zur Verwendung von Genehmigungen für Neu anpflanzungen: Flächen, die mit Genehmigungen für Neu anpflanzungen bestockt werden, sind nicht förderfähig.

Werden Antragsflächen (Flurstücke) zum Teil mit Genehmigungen für Neu anpflanzungen gepflanzt, ist die gesamte Pflanzfläche im Antrag anzugeben (inclusive der Flächengröße der Neu anpflanzungsrechte). Die Flächengröße, die im Genehmigungsbescheid der Bundesanstalt für Ernährung (BLE) steht, wird volumnäßig von der durch die VOK festgestellten gepflanzten Flächengröße abgezogen. Das Ergebnis entspricht dann der förderfähigen Fläche. Eine Skizze ist nicht erforderlich.

Hinweis zur Verwendung von Pflanzrechten: Es können keine umgewandelten Wiederbepflanzungsrechte in eine Genehmigung für Rebpfanzen mehr verwendet werden, da diese mit dem Jahr 2025 abgelaufen sind.

Hinweis zur Verwendung von gebrauchtem Material: Gebrauchtes Material darf nur bei den Maßnahmen 15, 25, 35 und 45 verwendet werden (Ausnahme: Pflanzpfähle). Wird bei anderen Maßnahmen in der VOK gebrauchtes Material festgestellt, besteht die Möglichkeit auf die Maßnahmen 15, 25, 35 oder 45 (entsprechend dem vorher beantragten Maßnahmenblock) umzustellen, ansonsten wird die Fläche von der Förderung ausgeschlossen.

Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte). Laut **Definition der Fertigstellung** (siehe Kapitel III, Nr. 2 „Fertigstellung“) ist es für die Förderung ausreichend, wenn ein Draht je Zeile gespannt worden ist. Werden jedoch mehr Drähte als gefordert gespannt, müssen mindestens 3 Drähte den Kriterien für Neumaterial entsprechen, damit keine Abstufung in die Maßnahmen für gebrauchtes Material erfolgt. Diese Vorgaben werden auch für Nachkontrollen angewendet.

3. Meldung

Nach Pflanzung/Fertigstellung der Maßnahme wird mit der Anlage 2 der Kreisverwaltung die Fertigstellung gemeldet.

Die Abgabe der Anlage 2 an die Kreisverwaltung ist erst dann vorzunehmen, wenn tatsächlich alle Maßnahmen abgeschlossen worden sind (siehe Definition „Pflanzung“ in Kapitel III dieser Richtlinien!). Spätester Abgabetermin hierfür ist der 31. Dezember des Antragsjahres.

Nicht rechtzeitig abgegebene sowie falsche oder fehlerhafte Fertigstellungsmeldungen führen zum Förderausschluss.

In der Fertigstellungsmeldung (Anlage 2) sind Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen. Hinsichtlich der Änderung der Maßnahme sind die Vorgaben des Kapitels I Nr. 5 einzuhalten. Eine Abweichung bei der Rebsorte ist dann förderunschädlich, wenn die zu pflanzende Rebsorte zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugelassen ist (siehe Liste der zugelassenen Rebsorten: <https://mwvlw.rlp.de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung>) und die Vorgaben hinsichtlich des Rebsortenwechsels im Maßnahmenblock 30 eingehalten werden. Ebenso sind Flächenverkleinerungen unschädlich, wenn die Mindestfläche für die beantragte Maßnahme noch erreicht wird.

Nicht zulässige Abweichungen vom Antrag haben zur Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann.

Darüber hinaus können Abweichungen zu Sanktionen gemäß Artikel 1; § 30 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein führen. Sanktionen werden verhängt, wenn bei der VOK festgestellt wird, dass in der Anlage 2 gemeldete Flächen nicht entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie fertiggestellt wurden. Die Sanktionierung erfolgt über alle Flächen, die die gleiche Maßnahme, wie die sanktionsauslösende Fläche haben.

Es erfolgt bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe eine abgestufte Sanktionierung, die sich auf Grundlage der Differenz zwischen der Fläche, die nach Verwaltungskontrolle des Stützungsantrags genehmigt wurde und der Fläche, die bei der VOK im Anschluss an die Durchführung des Vorhabens ermittelt wurde:

1. Wenn die Differenz **30 Prozent** nicht überschreitet, wird die Förderung auf der Grundlage der bei Vor-Ort- Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet.
2. Wenn die Differenz mehr als **30 Prozent**, jedoch höchstens **50 Prozent** beträgt, wird die Förderung auf der Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet und um die festgestellte Differenz gekürzt.
3. Beträgt die Differenz mehr als **50 Prozent**, wird für das betreffende Vorhaben keine Förderung gewährt.

4. Fertigstellungsmeldung (Anlage 2)

Die Kreisverwaltung verschickt nach Eingabe der Antragsdaten und deren Plausibilisierung ein bereits teilausgefülltes Formular (Anlage 2) für die Meldung der Pflanzung der beantragten Maßnahmen an den Antragsteller.

Dieses Formular enthält alle beantragten Flächen und dient zuerst für den Antragsteller zur Kontrolle seines Antrags. Nur die darin aufgelisteten Flächen sind aus dem Antrag in die landwirtschaftliche Betriebsdatenbank (LBD) übernommen worden.

Es wird empfohlen, das WIP für die Erstellung der Fertigstellungsmeldung zu nutzen, da auch hier Hilfestellung bei der Dateneingabe gegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag Teil 2 nicht über das WIP gestellt wurde. Eine Anleitung zum Ausfüllen des Papierformulars sowie der Nutzung des WIP wird mit der Fertigstellungsmeldung zur Verfügung gestellt.

Der Anlage 2 ist beizufügen:

- a) eine Kopie des Rebenbezugsscheines bzw. der Rechnung, aus der sich der Bezug des Pflanzmaterials und Angaben zur Zahl der bezogenen Reben, der Rebsorte und das Lieferdatum ergeben.
- b) eine Kopie der Änderungsmeldung der EU- Weinbaukartei. Diese muss zum Nachweis der Einreichung bei der Landwirtschaftskammer einen Eingangsstempel aufweisen. Möglich ist auch der aktuelle Ausdruck mit der Datumsangabe zur Meldungsabgabe aus der Online-Meldung für Rebflächen im WIP.
- c) eine Kopie des Genehmigungsbescheids/der -bescheide für Rebpflanzungen der LWK oder eine Kopie der Änderungsmeldung der EU- Weinbaukartei für den Fall des vereinfachten Verfahrens.
- d) Planskizze(n) für Teilflächen oder Flächen mit verschiedenen Rebsorten auf vorgegebenem Formular.

Es wird empfohlen, sich nach dem Ausfüllen für die eigenen Akten eine Kopie zu fertigen.

Fehlende Nachweise werden von der zuständigen Kreisverwaltung nachgefordert, dabei setzt sie eine angemessene Frist. Wird die Frist nicht eingehalten, kann es zum Ausschluss von der Förderung kommen.

Planskizzen: Bei Beantragung einer Teilfläche eines Flurstücks muss der Fertigstellungsmeldung eine Skizze (z.B. wenn ein Teil eines Flurstückes zur Bildung einer Bewirtschaftungseinheit zur Erreichung der Mindestfläche herangezogen wird oder wenn ein großes Flurstück in mehrere Teilstücke geteilt wird) beigefügt sein. Hieraus muss die Lage und Größe der beantragten Pflanzung innerhalb des Flurstücks eindeutig zu erkennen sein. **Auch Markierungen mit Sortenetiketten oder Bändern im Weinberg können zur Unterstützung angebracht werden.** Sie ersetzen allerdings nicht die Skizzen.

Ein Beispiel einer brauchbaren Skizze ist im Anhang in Bild 4 ersichtlich. Als Vorlage sollte das Formular laut Bild 4, Anhang) verwendet werden. Es können auch Luftbilder oder die aus dem WIP ausgedruckten Lageskizzen mit entsprechender Einzeichnung der Sorten, Zeilen usw. genutzt werden.

Die Skizzen müssen folgenden Vorgaben entsprechen:

- Angabe der Unternehmensnummer
- Kennzeichnung der betroffenen Flurstücke (Flurstücksnummer) mit Gemarkung
- Lageskizze, aus der die Lage vor Ort erkennbar ist
- Nennung der Rebsorten und Eintragung in die Flächen

- Angabe der Zeilenanzahl der einzelnen Sorten
- Einzeichnung von Wegen, falls vorhanden

Wird im Rahmen der VOK festgestellt, dass Skizzen unbrauchbar oder nicht vorhanden sind, werden diese nicht nachgefordert. Es erfolgt keine weitere Nachkontrolle. Die Flächen werden von der Förderung ausgeschlossen.

Nach Abgabe der Fertigstellungsmeldung wird die Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Die Förderung der Flächen erfolgt aufgrund der festgestellten Ergebnisse zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle. Nachbesserungen, z.B. nachträgliche Fertigstellung oder Austausch von gebrauchtem Material der Unterstützungs vorrichtung gegen neues sind nicht zulässig.

Bei der Neupflanzung der Rebflächen sind die Einholung etwaiger weiterer Genehmigungserfordernisse, wie zum Beispiel naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigungen oder die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zur Neuanlage von Rebflächen in Flurbereinigungsgebieten etc. zu beachten.

Darüber hinaus bleiben die einzu haltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität von diesem Bescheid unberührt und sind ebenfalls zu berücksichtigen (z. B. die Regelung zur Erhaltung von Dauergrünland).

Verstöße können zur Rückforderung des Förderbetrages führen.

IV. AUSZAHLUNG UND BESCHEIDE

Die Beihilfe wird voraussichtlich bis zum 15. Oktober 2026 gezahlt, wenn die Durchführung der Maßnahme bis 30. Juni 2026 abgeschlossen und der Kreisverwaltung der Abschluss der Pflanzung gemeldet sowie durch die Vor-Ort-Kontrolle überprüft worden ist.

Ausschluss gemäß Artikel 40, Absatz 5 der Delegierten-Verordnung (EU) 2022/126:

Erzeugern, die widerrechtliche Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaften, wird keine Unterstützung gewährt.

Demnach müssen für alle zu fördernden Flächen **zum Zeitpunkt der Pflanzung** ausreichend Pflanzrechte nachgewiesen werden. Pflanzgenehmigungen, die nach Pflanzdatum ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.

Werden für eine zu fördernde Fläche nicht ausreichend Pflanzrechte nachgewiesen, wird der gesamte Antrag von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Meldung der Fertigstellung bis 31. Dezember 2026 erfolgt die Zahlung spätestens zum 15.10.2027.

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Auszahlung reichen, kann eine Priorisierung gemäß § 6 der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein erfolgen.

Der Versand der Bescheide erfolgt weiterhin in Briefform. Für alle Antragsteller, die ebenfalls einen gemeinsamen Antrag stellen, wird dieser auch über LEA veröffentlicht. Dadurch ergibt sich eine besondere Regelung hinsichtlich der Widerspruchsfristen:

Für die Frist zur Erhebung eines **Widerspruchs** ist die erste Bekanntgabe maßgeblich. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Wird ein Bescheid zuerst in LEA geöffnet, so gilt der Tag danach als Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Bei Versendung des Bescheides mittels eines einfachen Briefs gilt die sogenannte 4-Tagesfiktion.

Nach dieser gilt der versandte Bescheid automatisch am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn der Bescheid noch nicht in LEA geöffnet wurde.

V. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten

- **Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefenzentrale bzw. über deren Homepage.

4. Zweck und Rechtgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-(ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich dem jeweils einschlägigen EU-Recht (Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 101 ff. der Verordnung (EU) 2116/2021).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

- Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2116/2021 in Verbindung mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 128/2022 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden.

Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
 - Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);
 - Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);
 - Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).
8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.
9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.
- **Erklärungen zum Datenschutz**
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.
 2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/ unserer Antragsunterlagen genutzt werden.
 3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der HIT/ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.
 4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen (wie z.B. die Bescheinigende Stelle) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.
 5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.

6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

▪ **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz**

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

2. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachnahme des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushalt Jahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 - (2) Zweck der Maßnahme,
 - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem

Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

3. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), Agrar- und Fischereifonds-Informationen- Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

4. Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

- **Kodex für gute Verwaltungspraxis in den EGFL- UND ELER-Zahlstellen**

I. Hintergrund:

Nach zwei Übergangsjahren hat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) am 1. Januar 2023 begonnen. Die neue GAP beruht – rechtlich gesehen – maßgeblich auf den Verordnungen (EU) 2021/2115 sowie (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

Wie aus der erstgenannten Verordnung u.a. hervorgeht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt die EU in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 vor, dass die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarförderung tätigen Zahlstellen u.a. nachweisen müssen, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzen. Sie müssen auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte achten.

Diesbezüglich verlangt die EU, dass Integrität und ethische Werte in Verhaltensregeln kodifiziert werden und allen Ebenen der Zahlstellen, ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein müssen.

Auch müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten ermöglichen.

II. Was bedeutet die Charta der Grundrechte für die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Zahlstelle?

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und somit auch der Charta der Grundrechte wurden erstmals Grundrechte auf EU-Ebene kodifiziert und sind in allen EU-Staaten verbindlich geworden. Die Charta enthält 54 Artikel, die den Bürgern der EU umfassende Rechte zusichern und die in großen Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Grundrechten aus dem Grundgesetz sind. (Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit).

Die Charta enthält u.a. auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieses Grundrecht ist in Artikel 41 der Charta festgeschrieben und lautet wie folgt:

Artikel 41

Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;*
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;*
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundgesetzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

An die in der Charta formulierten Grundrechte sind auch die Zahlstellen gebunden.

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder ELER geförderten Vorhabens in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Zu melden sind ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EGFL und ELER des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie sollten den Fall möglichst konkret und umfassend beschreiben und das Fördervorhaben genau bezeichnen. Ihre Beschwerde ist schriftlich zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stabsstelle „Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle“
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

oder per E-Mail an

Zahlstelle-RLP@mwvlw.rlp.de

Von dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema „Integrität und einzuhaltende Werte“.

Des Weiteren erhalten Sie (je nach Art des Verstoßes) u.a. bei folgenden Stellen themenbezogene Informationen und Fachwissen:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (<http://fra.europa.eu/de>)

- Europäischer Bürgerbeauftragter (<https://www.ombudsman.europa.eu/de/make-a-claim>)

- **Hinweis auf subventionsrechtliche Tatsachen nach §264 des Strafgesetzbuches**

Subventionsbetrug ist in Deutschland in § 264 StGB geregelt. Dieser lautet:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Die örtlichen Bewilligungsstellen können beim Vorliegen des (Anfangs-) Verdachtes einer Straftat zum Nachteil des EU-Haushaltes den Sachverhalt der örtlichen Polizeidienststelle bzw. der örtlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen.

VI. ANHANG

Anlage 1 zum Antrag auf Umstrukturierung von Rebflächen - Teil 2 für das Pflanzjahr 2023													
Eingangsstempel der Kreisverwaltung													
Unternehmensnummer:		27607 1 2 3 0 5 2 0 0 2 1											
Betriebsnummer/n der EU-Weinbaukartei:		5 4 3 2 0 2 1											
Antragsteller(in):		Winzer, Willi Name, Vorname Rieslingweg Straße 54321 Weinstadt Wohnort PLZ											
Eingangsdatum der Kreisverwaltung		11.08.2022											
lfd. Nr.	Gemarkung **	Flurstück	Flurnr. Zähler/Nenner	Pflanzung 2023								Flurstück	Flurnr. Zähler/Nenner
				Bewirt.-einheit	Pflanz-fläche (ALK) m² **	Reb-sorte	Stock-abst. cm ***	Erz.-art ***	Quer-terr. cm ***	Maß-nahme ****	VKZ *****		
1	1234	1	678/0 1000	1567	062 205	110	D	N	11	2022	726357221122		
2	1234	1	679/0 1000	825	062 205	110	D	N	11	2022	726357321122		
3	1241	35	1451/1 1001	2986	053 210	100	D	N	41	1903/1	7263576112221241	35 1133/0	
4										2022	7263577112221241	35 1134/0	
5	1234	8	3216/0 1002	978	118 190	100	D	J	32	2021	11221		
6													
7													

* nur für Flächen in der Flurbereinigung oder wenn sich die Flurstücknummer seit dem Antrag Teil 1 geändert hat
 ** Schlüssel für Gemarkung und Rebfläche siehe separate Datei auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau <https://mwvlw.lip.de/de/themen/weinbau/forderung/umstrukturierung/>
 *** Erziehungsart siehe Anhang der Richtlinie
 **** Schlüssel für Maßnahmen siehe Maßnahmenkatalog der Richtlinie
 ***** Verfahrenskennziffer des Flurbereinigungsverfahrens, 5-stellig, nur für Maßnahmen 41-45

18.01.2022 Willi Winzer
 Datum, Unterschrift(en) Antragsteller

Diese Anlage enthält insgesamt: 4 Antragsflächen auf 1 Seite(n)

Anlage 1 Teil 2 Pflanzjahr 2023

Rheinland Pfalz

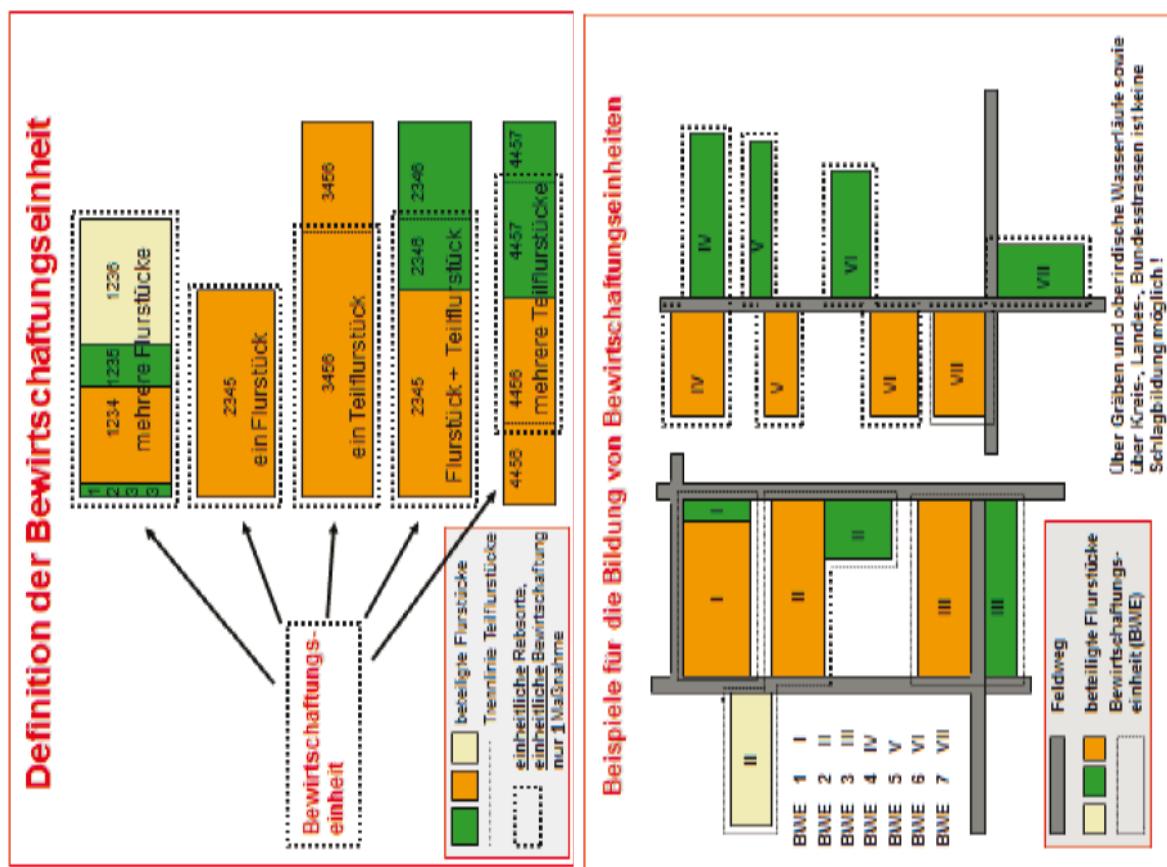


Bild 4: Planskizze

Stockzahlen/ha in Abhängigkeit von Zeilenbreite und Stockabstand										
Stockabstand m	0,80 m			1,00 m			1,10 m			1,20 m
	Standraum m ² /Stock	Anzahl Reben Stock/ha	Standraum m ² /Stock	Anzahl Reben Stock/ha	Standraum m ² /Stock	Anzahl Reben Stock/ha	Standraum m ² /Stock	Anzahl Reben Stock/ha	Standraum m ² /Stock	
Stellstellenlagen										
1,60	1,28	7.813	1,44	6.944	1,60	6.250	1,76	5.682	1,92	5.208
1,62	1,30	7.716	1,46	6.859	1,62	6.173	1,78	5.612	1,94	5.144
1,64	1,31	7.622	1,48	6.775	1,64	6.098	1,80	5.543	1,97	5.081
1,66	1,33	7.530	1,49	6.693	1,66	6.024	1,83	5.476	1,99	5.020
1,68	1,34	7.440	1,51	6.614	1,68	5.952	1,85	5.411	2,02	4.960
1,70	1,36	7.353	1,53	6.536	1,70	5.882	1,87	5.348	2,04	4.902
1,72	1,38	7.267	1,55	6.460	1,72	5.814	1,89	5.285	2,06	4.845
1,74	1,39	7.184	1,57	6.386	1,74	5.747	1,91	5.225	2,09	4.789
1,76	1,41	7.102	1,58	6.313	1,76	5.672	1,94	5.165	2,11	4.735
1,78	1,42	7.022	1,60	6.242	1,78	5.618	1,96	5.107	2,14	4.682
1,80	1,44	6.944	1,62	6.173	1,80	5.556	1,98	5.051	2,16	4.630
1,82	1,46	6.868	1,64	6.105	1,82	5.495	2,00	4.985	2,18	4.579
1,84	1,47	6.793	1,66	6.039	1,84	5.435	2,02	4.941	2,21	4.529
1,86	1,49	6.720	1,67	5.974	1,86	5.376	2,05	4.888	2,23	4.480
1,88	1,50	6.649	1,69	5.910	1,88	5.319	2,07	4.836	2,26	4.433
1,90	1,52	6.579	1,71	5.848	1,90	5.263	2,09	4.785	2,28	4.386
1,92	1,54	6.510	1,73	5.787	1,92	5.208	2,11	4.735	2,30	4.340
1,94	1,55	6.443	1,75	5.727	1,94	5.155	2,13	4.686	2,33	4.296
1,96	1,57	6.378	1,76	5.669	1,96	5.102	2,16	4.638	2,35	4.252
1,98	1,58	6.313	1,78	5.612	1,98	5.051	2,18	4.591	2,38	4.209
2,00	1,60	6.250	1,80	5.555	2,00	5.000	2,20	4.545	2,40	4.166
2,05	1,64	6.097	1,85	5.420	2,05	4.878	2,26	4.434	2,46	4.065
2,10	1,68	5.952	1,89	5.291	2,10	4.761	2,31	4.329	2,52	3.968
2,15	1,72	5.813	1,94	5.167	2,15	4.651	2,37	4.228	2,58	3.875
2,20	1,76	5.681	1,98	5.050	2,20	4.545	2,42	4.132	2,64	3.787
2,25	1,80	5.555	2,03	4.938	2,25	4.444	2,48	4.040	2,70	3.703
2,30	1,84	5.434	2,07	4.830	2,30	4.347	2,53	3.952	2,76	3.623
2,35	1,88	5.319	2,12	4.728	2,35	4.255	2,59	3.868	2,82	3.546
2,40	1,92	5.208	2,16	4.629	2,40	4.166	2,64	3.787	2,88	3.472
2,45	1,96	5.102	2,21	4.535	2,45	4.081	2,70	3.710	2,93	3.418
2,50	2,00	5.000	2,25	4.444	2,50	4.000	2,75	3.636	2,99	3.344
2,55	2,04	4.901	2,30	4.357	2,55	3.921	2,81	3.565	2,73	3.663
2,60	2,08	4.807	2,34	4.273	2,60	3.846	2,86	3.496	2,80	3.577
2,65	2,12	4.716	2,39	4.192	2,65	3.773	2,92	3.430	2,86	3.496
2,70	2,16	4.629	2,43	4.115	2,70	3.703	2,97	3.367	2,93	3.418
2,75	2,20	4.545	2,48	4.040	2,75	3.636	3,00	3.333	2,99	3.344
2,80	2,24	4.464	2,52	3.968	2,80	3.571	3,08	3.246	3,12	3.273
2,85	2,28	4.385	2,57	3.898	2,85	3,508	3,14	3.189	3,18	3.205
2,90	2,32	4.310	2,61	3.831	2,90	3,448	3,19	3.134	3,48	3.199
2,95	2,36	4.237	2,66	3.766	2,95	3,389	3,25	3,081	3,54	3.256
3,00	2,40	4.166	2,70	3,703	3,00	3,333	3,30	3,050	3,60	3,076

Bild 5: Stockzahlen

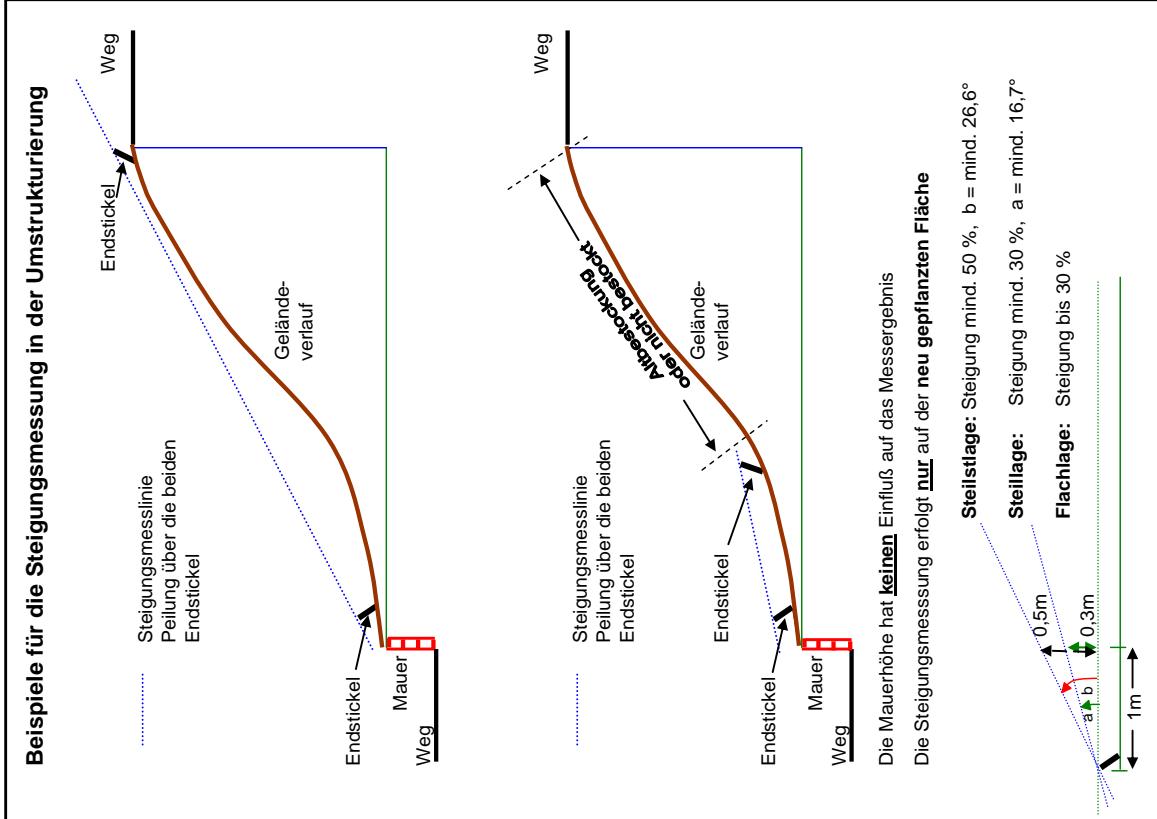


Bild 6: Steigungsmessung

Bild 7: Förderfähige Pflanzfläche

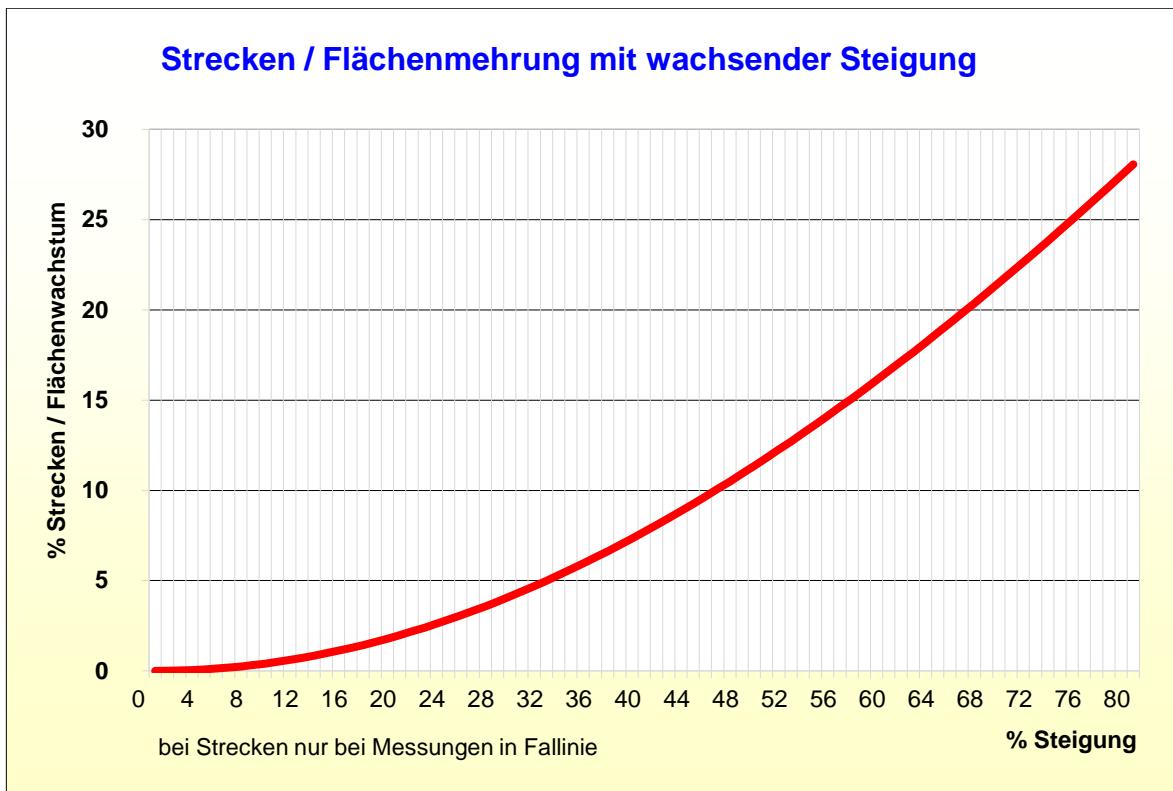


Bild 8: Strecken-/Flächenmehrung bei Steigungen

Abkürzungen für Erziehungsarten

D = Drahtrahmen

E = extensive Erziehungsform (z. B.: Minimalschnitt)

P = Pfahlanlage

U = Umkehrerziehung

T = Trierer Rad

V = Vertikoerziehung

N = nicht gepflanzt

Checkliste zum Antrag auf Umstrukturierung von Rebflächen

I. Abgabe des Antrages Teil 2, Pflanzung 2026:

- Antragsfrist beachten (Abgabeschluss: **02.02. 2026; in Flurber. 30.04.2026**)
- Antragsformular korrekt und vollständig ausgefüllt, Datum u. Unterschrift(en)
- Vollmacht bei Gesellschaften, wenn nicht alle unterschreiben oder Betriebsleiter nicht der Antragsteller ist
- Anlage 1 vollständig ausgefüllt, Datum eingesetzt und unterschrieben (Kopie für eigene Akten gefertigt)
- Bei Maßnahmen 41 bis 46 Nachweis des neuen Bestandes beilegen, bei Pachtflächen ist Auszug aus geänderter WBK ausreichend [Vermerk: „Im neuen Bestand des Bodenordnungsverfahrens... (VKZ...)“]
- Teil 1 beantragt und Rodungserlaubnis erhalten

Mindestbedingungen für die jeweilige Maßnahme (Fläche, Rebsorte, Zeilenbreite, Stockzahl, Draht, Neigung der Bewirtschaftungseinheit) **unbedingt einhalten!**

II. Abgabe der Anlage 2 (nach Fertigstellung der Maßnahmen!):

- Anlage 2 von der Kreisverwaltung erhalten (bis Juni des Pflanzjahres)
- alle beantragten Maßnahmen vollständig durchgeführt oder als nicht durchgeführt in der Anlage 2 gekennzeichnet (falsche Angaben führen zum Förderausschluss!)
- Anlage 2 vollständig ausgefüllt, Datum eingesetzt und unterschrieben (Kopie für eigene Akten gefertigt)
- Kopie des Rebenbezugsscheines bzw. der Rechnung
- Kopie der Genehmigung der Rebpflanzungen beigelegt
- Änderungsmeldung zur Weinbaukartei für die geförderten Flächen bei der Landwirtschaftskammer abgeben. Kopie der betroffenen Seite(n) an die Kreisverwaltung geschickt.
- Planskizze(n)** für Teilflächen oder Flächen mit verschiedenen Rebsorten auf Formular
Fehlerhafte Skizzen können zum Ausschluss führen.
- Abgabetermin der Fertigstellungsmeldung eingehalten (im Jahr der Pflanzung)

Termine: Abgabe Fertigstellungsmeldung zum **30. 06.2026**: Auszahlung Zuschuss zum 15.10.2026

Abgabe Fertigstellungsmeldung zum **31.12.2026**: Auszahlung Zuschuss zum 15.10.2027

Letztmöglicher Abgabetermin der Fertigstellungsmeldung bei der Kreisverwaltung ist in 2026 der **31.12. 2026**.

Ausschluss: Erzeugern, die widerrechtliche Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaften, wird gemäß Art. 40 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 keine Unterstützung gewährt.

Wichtige Änderungen im Antragsverfahren 2026:

- Bei der Angabe der Kontoverbindung ist darauf zu achten, dass für Kontoinhaber die gleiche Angabe (Schreibweise, Namen etc.) gemacht wird, die auch bei der Bank als Kontoinhaber hinterlegt ist. Sollte diese Angabe abweichen, kann es zur Zurückweisung der Zahlung durch die Bank kommen.
- Keine Nutzung von umgewandelten Wiederbepflanzungsrechten mehr möglich.